# STEPHANIE NOÉ DIPLOM-DESIGNERIN



Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Geltungsbereich

Für alle Aufträge an Stephanie Noé gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von Stephanie Noé ausdrücklich und in Schriftform anerkannt werden.

### 2 Allgemeine Bestimmungen

- **2.1** Der Auftraggeber willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, sowie alle weiteren Daten, die zur Gestaltung und Umsetzung des Auftrags notwendig sind, zum Zwecke der Auftragsabwicklung elektronisch gespeichert werden.
- 2.2 Firmenzeichen, -namen, -marken, -logos und grafische Elemente sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Sie unterliegen dem Copyright. Aus deren Veröffentlichung, auch im Internet, kann nicht auf deren Verfügbarkeit geschlossen werden.

#### 3 Arbeiten, Präsentationen

- **3.1** Jegliche, auch teilweise Verwendung von Stephanie Noé mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung.
- **3.2** Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen von Stephanie Noé zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbe-mitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.
- **3.3** In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung von Arbeiten und Leistungen.

## 4 Abwicklung von Aufträgen

- **4.1** Die von Stephanie Noé übermittelten Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
- **4.2** Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Fotodateien, Modelle, Originalillustrationen u. ä.), die Stephanie Noé erstellt oder hat erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Stephanie Noé.
- **4.3.** Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung/ Archivierung ist Stephanie Noé nicht verpflichtet.

### 5 Auftragserteilung an Dritte

- **5.1** Wir sind berechtigt, die uns übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
- **5.2** Wir sind berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung wir vertragsmäßig mitwirken, im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

**5.3** Aufträge an Werbeträger erteilen wir im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haften wir nicht.

#### 6 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- **6.1** Alle gestalterischen Entwicklungen und Entwurfsarbeiten von Stephanie Noé unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.
- **6.2** Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Stephanie Noé weder im Original noch bei der Repro-duktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Stephanie Noé, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarif-vertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- **6.3** Stephanie Noé überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- **6.4** Stephanie Noé ist berechtigt, auf den Vervielfältigungsstücken und/oder im Impressum als Urheber genannt zu werden.
- 6.5 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## 7 Vergütung

- 7.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für Designleistungen SDSt/AGD sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- **7.2** Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- **7.3** Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigungen von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Scans, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- **7.4** Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu Unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- **7.5** Künstlersozialabgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet

## STEPHANIE NOÉ DIPLOM-DESIGNERIN



- 7.6 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behält sich Stephanie Noé das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, sofern diese schriftlich übergeben wurden, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen auf den Auftraggeber über.
- **7.7** Werden die Entwürfe später, oder im größeren Umfang, als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Stephanie Noé berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- **7.8** Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die Stephanie Noé für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- **7.9** Kommt ein Stephanie Noé erteilter Auftrag aus Gründen, die Stephanie Noé nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so ist die Agentur berechtigt, ihre bereits erbrachten Leistungen abzurechnen
- 7.10 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber unverzüglich Stephanie Noé unter Übergabe der, für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon, hat der Auftraggeber bereits im vorhinein Dritte auf die, an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Auftraggeber, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

### 8 Fälligkeit der Vergütung

- **8.1** Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
- **8.2** Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Stephanie Noé hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, ein Drittel nach Ablieferung.
- **8.3** Bei Zahlungsverzug kann Stephanie Noé Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

### 9 Eigentumsvorbehalt

**9.1** Stephanie Noé behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

- **9.2** An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- **9.3** Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zu Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- **9.4** Die Bereitstellung von Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- **9.5** Stephanie Noé ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- **9.6** Hat Stephanie Noé dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Stephanie Noé geändert werden. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber. Stephanie Noé haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von Stephanie Noé ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

## 10 Korrektur, Produktionsüberwachung, Referenz, Belege

- **10.1** Vor der Publikation jedweder Veröffentlichung sind Stephanie Noé verbindliche, abgezeichnete Korrekturauszüge vorzulegen.
- **10.2** Drucklegung erfolgt ausschließlich auf Basis von Referenz-Proofs.
- 10.3 Die Produktionsüberwachung durch Stephanie Noé erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüber-wachung ist Stephanie Noé berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisung zu geben. Stephanie Noé haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- **10.4** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Stephanie Noé mind. 5 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Stephanie Noé ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

### 11 Kennzeichnung

Stephanie Noé ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Stephanie Noé und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.



### 12 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 12.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Stephanie Noé behält den Vergütungsan-spruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 12.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Stephanie Noé eine angemessene Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Stephanie Noé auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltend-machung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- **12.3** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Stephanie Noé übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Stephanie Noé von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 13 Haftung

- **13.1** Vor der Publikation jedweder Veröffentlichung sind Stephanie Noé verbindliche, abgezeichnete Korrekturauszüge vorzulegen. Drucklegung erfolgt ausschließlich auf Basis von Proofs
- **13.2** Stephanie Noé haftet für entstandene Schäden an ihr überlassene Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- **13.3** Stephanie Noé verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet Stephanie Noé für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 13.4 Sofern Stephanie Noé notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungs-gehilfen von Stephanie Noé. Stephanie Noé haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.5 Mit der Genehmigung von Entwürfen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Stephanie Noé haftet insbesondere nicht für Text- oder Druckfehler, die der Auftraggeber bei seiner Schlusskorrektur und Freigabe übersieht. Darüber hinaus übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass Publikationen weder im Inhalt noch in der Form gegen geltendes deutsches, europäisches oder internationales Recht verstoßen.

- **13.6** Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Grafiken und sonstige Abbildungen entfällt jede Haftung durch Stephanie Noé.
- **13.7** Der Auftraggeber haftet Stephanie Noé gegenüber für Ersatz aller Schäden und für Freistellung von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund presserechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften entstehen bzw. gegen Stephanie Noé erhohen werden
- 13.8 Der Auftraggeber garantiert insbesondere, dass er das Recht hat, die Handels-marken und Firmenzeichen zu benutzen, die er für seine Publikation gewählt und an Stephanie Noé zur Einarbeitung in Layouts weitergegeben hat. Für Wettbewerbsund warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Zeichen, Logos und sonstigen Arbeiten haftet Stephanie Noé nicht.
- 13.9 Für die wettbewerbs- und warenzeichnungsrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Stephanie Noé nicht. Stephanie Noé ist insbesondere nicht verpflichtet, ihre Entwürfe vorher juristisch überprüfen zu lassen. Dies obliegt ausschließlich dem Kunden.
- **13.10** Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Stephanie Noé geltend zumachen.

### 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung

- **14.1** Die Leistungen von Stephanie Noé unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Zweibrücken, Deutschland.
- **14.2** Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung von Stephanie Noé.
- **14.3** Sollte ein Punkt dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen AGB nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Stand Dezember 2019